

Kurztitel

Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 200/1967 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 10/1999

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

01.01.1999

Außerkrafttretensdatum

31.07.1999

Abkürzung

B-KUVG

Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Text**Unterbrechung der Versicherung**

§ 7. (1) Die Versicherung wird für die Zeit einesurlaubes gegen Einstellung der Bezüge (Karenzurlaub) unterbrochen.

(2) Die Unterbrechung der Krankenversicherung tritt nicht ein,

1. sofern der Urlaub die Dauer eines Monates nicht überschreitet;
2. während der Dauer des Bezuges

a) von Karenzurlaubsgeld nach den Bestimmungen des Karenzurlaubsgeldgesetzes, BGBI. Nr. 395/1974, oder einer gleichartigen landesgesetzlichen Regelung oder

b) von Karenzgeld nach dem Karenzgeldgesetz, BGBI. I Nr. 47/1997, und eines anschließenden Karenzurlaubes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes;

3. wenn der Versicherte die Aufrechterhaltung der Krankenversicherung innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt beantragt, ab dem sonst die Unterbrechung eintreten würde.

Zuletzt aktualisiert am

11.01.2024

Gesetzesnummer

10008215

Dokumentnummer

NOR12116997

alte Dokumentnummer

N6199957323L